



Besondere Bedingungen für die spanende Radprofil- und Bremsscheibenbearbeitung

1. Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge über die Erbringung von Instandhaltungs- und Wartungsleistungen über die Erbringung von spanender Radprofil- und Bremsscheibenbearbeitungen, im weiteren auch Reprofilierung und Abdrehen genannt, sowie in diesem Zusammenhang erforderliche zusätzliche Einstellarbeiten zwischen der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (im Folgenden: Auftragnehmerin) und dem Auftraggeber. Eine darüberhinausgehende Instandhaltungs- und Wartungsleistung wird nicht angeboten. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Serviceleistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Bedingungen erstreckt sich auf die spanende Radprofil- und Bremsscheibenbearbeitung im vorgenannten Umfang an vom Auftraggeber eingebrachten bzw. betriebenen Schienenfahrzeugen durch die Auftragnehmerin unter Einsatz der Unterflurdrehmaschine (UFDM).
- (3) Der Auftraggeber bleibt als für die Instandhaltung zuständige Stelle verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen bezüglich der Betriebssicherheit seiner Fahrzeuge.
- (4) Die Auftragnehmerin wird ausschließlich auf Abruf tätig, d.h. es bedarf für jeden Einsatz der Auftragnehmerin eines konkreten Auftrags. Ein Vertrag über die Reprofilierung kommt erst mit Bestätigung seitens der Auftragnehmerin zustande. In der Bestätigung wird dem Auftraggeber insbesondere der Ausführungszeitpunkt der Arbeiten mitgeteilt, der maßgeblich von der Auslastung und den verfügbaren Kapazitäten bei der Auftragnehmerin abhängt.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- (6) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse. Näheres hierzu regeln die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Auftragnehmerin.

(7) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Auftragnehmerin insbesondere über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- etwaige Änderungswünsche bezüglich der vereinbarten Leistung
- etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGV/SEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
- Etwaige Einschränkungen, Mängel oder Schäden an dem zu bearbeitenden Fahrzeug

2. Durchführung, Abnahme und Abrechnung der Leistungen

(1) Dem Auftraggeber obliegt jeweils die Klärung der An- und Einfahrt bis zum Betriebsgelände der Auftragnehmerin. Zudem bestellt der Auftraggeber die erforderlichen Trassen und stellt das zugehörige Fahrpersonal.

(2) Bei der Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge in die Serviceeinrichtung der Auftragnehmerin sind die Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen der Auftragnehmerin gemäß deren Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen strikt einzuhalten.

(3) Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Auftragnehmerin Fahrzeuge des Auftraggebers betreten und dem Personal des Auftraggebers Weisungen erteilen. Das Personal des Auftraggebers hat den Weisungen Folge zu leisten. Die Auftragnehmerin hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Auftraggeber seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

(4) Beide Parteien werden feste Ansprechpartner benennen, die für die allgemein für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten und die Abstimmung der Vorgehensweise zuständig sind.

(5) Soweit dies vom Auftraggeber gewünscht ist, wird die Auftragnehmerin nach Verfügbarkeit eine Möglichkeit zur kurzfristigen Zwischenabstellung eines Fahrzeuges für die Dauer von maximal 24 Stunden schaffen. Gleiches gilt, soweit bei der Bearbeitung Schäden am Radsatz festgestellt werden sollten. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Es gelten die aktuellen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen.

(6) Die Leistungszeiten und die Termine z.B. der Übergabe / Übernahme der Fahrzeuge sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren und im Auftrag festzuhalten. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

- (7) Sollte ein vereinbarter Termin seitens des Auftraggebers nicht eingehalten werden können, hat die entsprechende Abbestellung gemäß den Regelungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn zu erfolgen. Wird diese Meldefrist nicht eingehalten ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin wegen der Vorhaltung von Werkstatt, Gerätschaften und Personal 50 Prozent der auftragsgemäß vereinbarten Vergütung zu bezahlen.
- (8) Die Auftragnehmerin wird in jedem Einzelfall die Fertigstellung der beauftragten Leistung als Betriebsfreigabe an die verantwortliche Person des Auftraggebers melden. Der Auftraggeber ist dann jeweils unverzüglich zur Abnahme verpflichtet. Im Regelfall wird die Abnahme durch den vor Ort anwesenden Techniker des Auftraggebers erklärt. Erfolgt innerhalb von 24 Stunden keine Beanstandung der Leistung, gilt diese jeweils als durch den Auftragnehmer abgenommen.
- (9) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt gemäß dem jeweils aktuellen Entgeltverzeichnis der Auftragnehmerin.
- (10) Mit Rechnungszugang beim Auftraggeber sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 30 Tage nach Rechnungsdatum gerät der Auftraggeber in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto der Auftragnehmerin.
- (11) Einwendungen des Auftraggebers gegen die Rechnung hat er binnen zwei Wochen nach Zugang der Rechnung der Auftragnehmerin in Textform anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- (12) Der Auftraggeber kann gegen Forderungen der Auftragnehmerin nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (13) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Serviceleistung ganz oder teilweise durch Subunternehmer erbringen zu lassen.
- (14) Die Leistungen werden durch die Auftragnehmerin in den im Auftrag genannten Einrichtungen ausgeführt. Abweichungen können zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.
- (15) Erfüllungsort ist die Einrichtung, in der die Leistung durchgeführt wurde.

3. Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- (1) Das vom Auftraggeber eingesetzte Fahrpersonal muss die Anforderungen der geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Dies gilt auch für Betriebspersonal von Fahrzeugen, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.

- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Fahrzeuge nur von entsprechend ausgebildetem und qualifiziertem Personal geführt werden und dass sein Personal im Besitz aller hierfür erforderlichen behördlichen Erlaubnisse (Triebfahrzeugführerschein etc.) ist.
- (3) Die Auftragnehmerin vermittelt dem Personal des Auftraggebers vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich dazu eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Für die Vermittlung der Ortskenntnis kann die Auftragnehmerin vom Auftraggeber ein Entgelt gemäß dem Entgeltverzeichnis verlangen. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis darf der Auftraggeber seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln. Die Ortskenntnis des jeweiligen Personals ist schriftlich durch den Auftraggeber festzuhalten.
- (4) Dem im Bereich der Serviceeinrichtung eingesetzten Personal des Auftraggebers ist vor dem erstmaligen Betreten eine Arbeitsschutzunterweisung zu erteilen. Die Auftragnehmerin wird diese Sicherheitsunterweisung auf Anfrage erteilen und kann hierfür ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erheben.

4. Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche müssen der Auftragnehmerin gegenüber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die beauftragten Leistungen. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass der Auftraggeber gegen die Auftragnehmerin keine Ansprüche, insbesondere Mängelgewährleistungsrechte, hat, deren Ursache in einem Mangel der vom Auftraggeber beigestellten Komponenten liegt. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des Auftraggebers verursacht wurden, sowie Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Fahrzeuge entstanden sind.
- (3) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung der Auftragnehmerin mangelhaft, kann der Auftraggeber zunächst nur die Beseitigung des Mangels verlangen. Soweit die Beseitigung des Mangels zweimal fehlgeschlagen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, die für die Serviceleistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder von dem der Serviceleistung zugrundeliegenden (Einzel)Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Gewährleistungsrechte wie Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5. Haftung, höhere Gewalt

- (1) Die Haftung richtet sich nach Ziff. 6 der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil der Auftragnehmerin.
- (2) Die Auftragnehmerin haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar

gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

- (3) Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.
- (4) Die Auftragnehmerin ist in diesem Fall berechtigt, ihre Leistungstermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht von einzelnen Aufträgen oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Leistungstermine und -fristen gerät die Auftragnehmerin nicht in Verzug.
- (5) Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Individualabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Bedingungen hiervon nicht berührt und bleiben in vollem Umfang wirksam. Die Auftragnehmerin wird in diesen Fällen die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen alsbald durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von etwaigen Lücken dieses Vertrages.
- (3) Gerichtsstand ist Lahr/Schwarzwald.
- (4) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Rückverweisungen. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.